
Risiko- und Beitragsinformationen für Rechtsanwälte und deren Berufsausübungsgesellschaften

Stichwort	Seite
Überblick	2
Einzel-Rechtsanwalt (im Haupt- oder Nebenberuf bis 250.000 EUR Jahreshonorar)	3
Einzel-Rechtsanwalt (in Bürogemeinschaft oder über 250.000 EUR Jahreshonorar)	5
Berufsausübungsgesellschaft (GbR, Partnerschaft oder OHG)	7
Berufsausübungsgesellschaft (AG, GmbH, uG, PartmbB oder KG)	9
Gesellschafter oder Geschäftsführer einer Berufsausübungsgesellschaft	11
Einzel-Rechtsbeistand (Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach § 209 BRAO)	13
Mitversicherung der Zwangsverwaltertätigkeit	15
Schadenbeispiele	16

Einzel-Rechtsanwalt (im Haupt- oder Nebenberuf)

Gültig für Einzel-Rechtsanwälte (§ 51 BRAO) und für in Deutschland nach dem Gesetz über die Tätigkeit zugelassene europäische Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG).

Rechtsanwalt in Bürogemeinschaft

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft sind Einzelrechtsanwälte. Über R+V CONNECT kann der Personentarif über die Rechtsform Einzelunternehmen abgeschlossen werden.

Berufsausübungsgesellschaft

Rechtsanwaltsgesellschaften sind, unabhängig von der Rechtsform und einer Zulassung, seit dem 01.08.2022 verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Gesellschafter oder Geschäftsführer

Gültig für Rechtsanwälte, wenn die zu versichernde Person über die R+V-Police der Berufsausübungsgesellschaft mitversichert wird.

Bei getrenntem Abschluss findet der Tarif für Einzel-Rechtsanwälte Anwendung.

Rechtsbeistand (§ 209 BRAO)

Gültig für Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.

Zwangsverwalter

Zum Zwangsverwalter kann nur eine natürliche Person bestellt werden, vgl. § 1 Absatz 2 Zwangsverwalterordnung (ZwVwV). Daher ist die Mitversicherung bei einer Berufsausübungsgesellschaft nicht möglich.

Absicherung weiterer Haftpflichtrisiken

D&O Versicherung

Leitungs- und Aufsichtsorgane von Kapitalgesellschaften (GmbH, Genossenschaft, Aktiengesellschaft) sowie von Vereinen, Verbänden, Kammern, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können sich gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer organschaftlichen Tätigkeit im Rahmen einer D&O Versicherung absichern. Nähere Informationen sowie Schadenbeispiele, vgl. Risiko- und Beitragsinformationen zur D&O Versicherung.

Versicherungspflicht

Seit der Berufsrechtsreform 2022 sind alle Berufsausübungsgesellschaften zusätzlich versicherungspflichtig. Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob auch eine Zulassungspflicht besteht:

Zulassungspflichtig sind

- alle haftungsbeschränkten Gesellschaftsformen
- Gemeinschaftliche Berufsausübung mit
 - ausländischen Berufsträgern
 - Angehörigen anderer freien Berufe im Sinne von [§ 1 Absatz 2 PartGG](#)

Die Berufsausübungsgesellschaft kann sich freiwillig zulassen. Am Umfang des Versicherungsschutzes ändert sich dadurch nichts.

Anfragepflichtige Risiken (Direktion)

Ausländische Rechtsformen, WHO-Anwälte

Anfrage unter Angabe des Herkunftsstaats und Umfang der Tätigkeit sowohl im In- und Ausland.

- Fragebogen F 8 und F 9

Einzelfall-/Objektversicherung

- Fragebogen F 3

Interprofessionelle Zusammenarbeit

In folgenden Konstellationen erfolgt die Abgabe eines Angebotes nur nach individueller Risikoprüfung:

- Rechtsanwälte mit gleichzeitiger Zulassung als Wirtschafts- oder vereidigter Buchprüfer
- Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern in jeglicher Berufsausübungsform

Dies gilt für Zulassungspolices eines Gesellschafters/Geschäftsführers.

- **Fragebogen F 8**

Eigenschaden-Deckung

Zu allen in diesem Tarifblatt genannten Risiken ist auch der Abschluss einer Eigenschadendeckung möglich. Nähere Informationen sowie Schadenbeispiele, vgl. Risiko- und Beitragsinformationen für die Eigenschadendeckung.

Einzel-Rechtsanwalt (im Haupt- oder Nebenberuf bis 250.000 EUR Jahreshonorar) Beiträge

Versicherungssumme		250.000 EUR		Steuerberatung nach § 54 DVStB	
Jahreshonorar		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	6,88 ‰	154,80 EUR	6,88 ‰	0,00 EUR
bis	250.000 EUR	5,16 ‰	860,00 EUR	5,16 ‰	0,00 EUR
über	250.000 EUR	Tarif Seite 5			

Versicherungssumme		500.000 EUR		Steuerberatung nach § 54 DVStB	
Jahreshonorar		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	10,08 ‰	756,00 EUR	10,08 ‰	0,00 EUR
bis	250.000 EUR	7,56 ‰	1.260,00 EUR	7,56 ‰	0,00 EUR
über	250.000 EUR	Tarif Seite 5			

Versicherungssumme		750.000 EUR		Steuerberatung nach § 54 DVStB	
Jahreshonorar		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	11,68 ‰	876,00 EUR	11,68 ‰	0,00 EUR
bis	250.000 EUR	8,76 ‰	1.460,00 EUR	8,76 ‰	0,00 EUR
über	250.000 EUR	Tarif Seite 5			

Versicherungssumme		1.000.000 EUR		Steuerberatung nach § 54 DVStB	
Jahreshonorar		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	13,28 ‰	996,00 EUR	13,28 ‰	0,00 EUR
bis	250.000 EUR	9,96 ‰	1.660,00 EUR	9,96 ‰	0,00 EUR
über	250.000 EUR	Tarif Seite 5			

Versicherungssumme		1.250.000 EUR		Steuerberatung nach § 54 DVStB	
Jahreshonorar		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	14,68 ‰	1.101,00 EUR	14,68 ‰	0,00 EUR
bis	250.000 EUR	11,01 ‰	1.835,00 EUR	11,01 ‰	0,00 EUR
über	250.000 EUR	Tarif Seite 5			

Versicherungssumme		1.500.000 EUR		Steuerberatung nach § 54 DVStB	
Jahreshonorar		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	16,08 ‰	1.206,00 EUR	16,08 ‰	0,00 EUR
bis	250.000 EUR	12,06 ‰	2.010,00 EUR	12,06 ‰	0,00 EUR
über	250.000 EUR	Tarif Seite 5			

Qualifikationsnachlass für Fachanwalt- oder Fachberater-Titel Nachlass*

Führung eines oder mehrerer Fachanwaltstitel im Sinne der Fachanwaltsordnung (FAO)	15 %
Führung eines oder mehrerer Fachberater-Bezeichnungen im Sinne von § 86 Absatz 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz oder Fachberater des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.	15 %

* Nachlassberechnung erfolgt bezogen auf das jeweilige Risiko. Die Nachlässe sind nicht zu addieren.

Vereinbarung abweichender Selbstbehalt Nachlass

500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	7 %
750 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	13 %
1.000 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	15 %
1.500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	17 %

Einzel-Rechtsanwalt im Haupt- und Nebenberuf Erläuterungen

Pflichtversicherung nach § 51 BRAO

Es besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht für Rechtsanwälte nach § 51 BRAO in Höhe von 250.000 EUR. Die Jahreshöchstleistung muss mindestens 1 Mio. EUR betragen.

Dies gilt auch für angestellte Rechtsanwälte und zwar unabhängig davon, ob eigene Mandate betreut werden.

Mitversicherung Steuerberatung nach § 54 DVStB

Rechtsanwälte, die sich zugleich bei einer Steuerberaterkammer zulassen, benötigen im Bestellungsverfahren eine Erklärung des Versicherers, dass der Versicherungsvertrag nach § 51 BRAO die Voraussetzungen der §§ 52 bis 53a der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) erfüllt, vgl. § 54 Absatz 1 DVStB.

Sublimits (ab 07 2022)

- Anderkonten-Deckungen (max. 2,5 Mio. EUR)
- Kaufmännische Tätigkeiten (max. 2,5 Mio. EUR)
- Reputationsschäden (max. 25.000 EUR)
- Vorsorge-Versicherung (max. 250.000 EUR)

Mitversicherung der Zwangsverwaltertätigkeit

Die Pflichtversicherung nach der Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) kann gegen Zuschlag mitversichert werden, vgl. Tarif Seite 15.

Selbstbehalt

250 EUR fester Selbstbehalt.

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeiner Teil zur Police (**AT**), Sanktionsklausel, Klausel Informationsverlagerung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**AVB-P**)

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Personen und Gesellschaften mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**PFLICHT**)

Besondere Bedingungen

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften (einschließlich des Rechtsanwaltsbereichs bei Anwaltsnotaren) (**RECHTSANW**)

Besondere Bedingungen zur Mitversicherung kaufmännischer Tätigkeiten im Rahmen einer gerichtlichen oder behördlichen Bestellung (**KAUF**)

Besondere Vereinbarungen für Einzelkanzleien oder Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft (**EINZEL**)

Mitversicherung Steuerberatung nach § 54 DVStB

Risikobeschreibung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (**STUEBERBER**)

Einzel-Rechtsanwalt (in Bürogemeinschaft oder über 250.000 EUR Jahreshonorar) * **Beiträge**

Versicherungssumme	250.000 EUR	500.000 EUR	750.000 EUR
Rechtsanwalt	860,00 EUR	1.260,00 EUR	1.460,00 EUR
Je zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Mitarbeiter, der nicht Sozios o. Partner ist	688,00 EUR	1.008,00 EUR	1.168,00 EUR

Versicherungssumme	1.000.000 EUR	1.250.000 EUR	1.500.000 EUR
Je Rechtsanwalts	1.660,00 EUR	1.835,00 EUR	2.010,00 EUR
Je zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Mitarbeiter, der nicht Sozios o. Partner ist	1.328,00 EUR	1.468,00 EUR	1.608,00 EUR

Versicherungssumme	2.000.000 EUR	2.500.000 EUR	Höhere VSUen
Je Rechtsanwalt	2.360,00 EUR	2.710,00 EUR	Anfrage Direktion
Je zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Mitarbeiter, der nicht Sozios o. Partner ist	1.888,00 EUR	2.168,00 EUR	Anfrage Direktion

* Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft sind Einzelrechtsanwälte. Auch über R+V CONNECT kann der Personentarif über die Rechtsform „Einzelunternehmen“ abgeschlossen werden.

Qualifikationsnachlass für Fachanwalts-Titel **Nachlass***

Führung eines oder mehrerer Fachanwaltstitel im Sinne der Fachanwaltsordnung (FAO)	15 %
--	------

* Der Nachlass wird nicht auf zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Mitarbeiter gewährt.

Vereinbarung abweichender Selbstbehalt **Nachlass**

500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	7 %
750 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	13 %
1.000 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	15 %
1.500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	17 %

Rechtsanwalt (in Bürogemeinschaft)**Erläuterungen****Pflichtversicherung nach § 51 BRAO**

Es besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht für Rechtsanwälte nach § 51 BRAO in Höhe von 250.000 EUR. Die Jahreshöchstleistung muss mindestens 1 Mio. EUR betragen.

Sublimits (ab 07 2022)

- Anderkonten-Deckungen (max. 2,5 Mio. EUR)
- Kaufmännische Tätigkeiten (max. 2,5 Mio. EUR)
- Reputationsschäden (max. 25.000 EUR)
- Vorsorge-Versicherung (max. 250.000 EUR)

Mitversicherung der Zwangsverwaltertätigkeit

Die Pflichtversicherung nach der Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) kann gegen Zuschlag mitversichert werden, vgl. Tarif Seite 15.

Selbstbehalt

250 EUR fester Selbstbehalt.

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeiner Teil zur Police (**AT**), Sanktionsklausel, Klausel Informationsverlagerung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**AVB-P**)

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Personen und Gesellschaften mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**PFLICHT**)

Besondere Bedingungen

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften (einschließlich des Rechtsanwaltsbereichs bei Anwaltsnotaren) (**RECHTSANW**)

Besondere Bedingungen zur Mitversicherung kaufmännischer Tätigkeiten im Rahmen einer gerichtlichen oder behördlichen Bestellung (**KAUF**)

Berufsausübungsgesellschaft (GbR, Partnerschaft oder OHG)**Beiträge**

Versicherungssumme	Einzelbeitrag je Berufsträger	Mindestbeitrag
500.000 EUR	1.040,00 EUR	1.144,00 EUR
1.000.000 EUR	1.352,00 EUR	1.487,00 EUR
1.500.000 EUR	1.560,00 EUR	1.716,00 EUR
2.000.000 EUR	1.872,00 EUR	2.059,00 EUR
2.500.000 EUR	2.246,00 EUR	2.471,00 EUR

Mehrheitsnachlass für Anzahl der Berufsträger**Nachlass**

3 Berufsträger	5 %
über 3 bis 5 Berufsträger	10 %
über 5 bis 10 Berufsträger	15 %

Vereinbarung abweichender Selbstbehalt**Nachlass**

500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	7 %
750 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	13 %
1.000 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	15 %
1.500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	17 %

Rechtsanwalt (nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaft)**Erläuterungen****Pflichtversicherung**

Es besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht für nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften nach § 59o Absatz 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in Höhe von 500.000 EUR.

Jahreshöchstleistung

Die Leistung der R+V für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden berechnet sich wie folgt: Betrag der Versicherungssumme vervielfacht mit der **Anzahl der Rechtsanwälte**, mindestens jedoch das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

Sublimits (ab 07 2022)

- Anderkonten-Deckungen (max. 2,5 Mio. EUR)
- Kaufmännische Tätigkeiten (max. 2,5 Mio. EUR)
- Reputationsschäden (max. 25.000 EUR)
- Vorsorge-Versicherung (max. 250.000 EUR)

Versicherungspflicht für Gesellschafter

Rechtsanwälte benötigen für die Zulassung im eigenen Namen zusätzlich Versicherungsschutz nach § 51 BRAO.

Selbstbehalt

250 EUR fester Selbstbehalt

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeiner Teil zur Police (**AT**), Sanktionsklausel, Klausel Informationsverlagerung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**AVB-P**)

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Personen und Gesellschaften mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**PFLICHT**)

Besondere Bedingungen

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften (einschließlich des Rechtsanwaltsbereichs bei Anwaltsnotaren) (**RECHTSANW**)

Besondere Bedingungen zur Mitversicherung kaufmännischer Tätigkeiten im Rahmen einer gerichtlichen oder behördlichen Bestellung (**KAUF**)

Berufsausübungsgesellschaft (AG, GmbH, uG, PartmbB oder KG)**Beiträge**

Versicherungssumme*	Einzelbeitrag je Berufsträger	Mindestbeitrag
1.000.000 EUR	1.487,00 EUR	1.636,00 EUR
1.500.000 EUR	1.716,00 EUR	1.888,00 EUR
2.000.000 EUR	2.059,00 EUR	2.265,00 EUR
2.500.000 EUR	2.471,00 EUR	2.718,00 EUR

* Für Gesellschaften, bei denen mehr als 10 Berufsträger in einem Beruf im Sinne von § 1 Absatz 2 PartGG tätig sind, beträgt die gesetzliche Mindest-Versicherungssumme 2,5 Mio. EUR.

Mehrheitsnachlass für Anzahl der Berufsträger**Nachlass**

3 Berufsträger	5 %
über 3 bis 5 Berufsträger	10 %
über 5 bis 10 Berufsträger	15 %

Vereinbarung abweichender Selbstbehalt**Nachlass**

500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	7 %
750 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	13 %
1.000 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	15 %
1.500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	17 %

Rechtsanwalt (haftungsbeschränkte Gesellschaft)**Erläuterungen****Pflichtversicherung**

Es besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht für haftungsbeschränkte Berufsausübungs-gesellschaften nach § 59o Absatz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in Höhe von 2,5 Mio. EUR.

Bei Berufsausübungsgesellschaften, bei denen **nicht** mehr als **10 Berufsträger in einem Beruf im Sinne von § 1 Absatz 2 PartGG** tätig sind, beträgt die gesetzliche Mindest-Versicherungssumme 1 Mio. EUR, vergleiche § 59o Absatz 2 BRAO.

- Es zählen daher alle Personen (also auch angestellte Rechtsanwälte) sowie alle Personen anderer Professionen!

Jahreshöchstleistung

Die Leistung der R+V für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden berechnet sich wie folgt: Betrag der Versicherungssumme vervielfacht mit der **Anzahl der Rechtsanwälte**, mindestens jedoch das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

Sublimits

- Anderkonten-Deckungen (max. 2,5 Mio. EUR)
- Kaufmännische Tätigkeiten (max. 2,5 Mio. EUR)
- Reputationsschäden (max. 25.000 EUR)
- Vorsorge-Versicherung (max. 250.000 EUR)
- Wissentliche Pflichtverletzung (max. 2,5 Mio. EUR)

Versicherungspflicht für Gesellschafter

Rechtsanwälte benötigen für die Zulassung im eigenen Namen zusätzlich Versicherungsschutz nach § 51 BRAO.

Selbstbehalt

250 EUR fester Selbstbehalt

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeiner Teil zur Police (**AT**), Sanktionsklausel, Klausel Informationsverlagerung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**AVB-P**)

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Personen und Gesellschaften mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**PFLICHT**)

Besondere Bedingungen

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften (einschließlich des Rechtsanwaltsbereichs bei Anwaltsnotaren) (**RECHTSANW**)

Besondere Vereinbarung zur Mitversicherung von wesentlichen Pflichtverletzungen (**WISS**)

Besondere Bedingungen zur Mitversicherung kaufmännischer Tätigkeiten im Rahmen einer gerichtlichen oder behördlichen Bestellung (**KAUF**)

Gesellschafter oder Geschäftsführer einer Berufsausübungsgesellschaft Beiträge*

Versicherungssumme	250.000 EUR	500.000 EUR	1.000.000 EUR	1.500.000 EUR
Je Rechtsanwalt	85,50 EUR	520,00 EUR	676,00 EUR	780,00 EUR
Je EuRAG-Rechtsanwalt	85,50 EUR	520,00 EUR	676,00 EUR	780,00 EUR
Je Rechtsbeistand nach § 209 BRAO	85,50 EUR	390,00 EUR	507,00 EUR	585,00 EUR

* Beiträge sind nur gültig, wenn die zu versichernde Person über die Police der Berufsausübungsgesellschaft bei der R+V versichert ist. Bei getrenntem Abschluss findet der Tarif für Einzel-Rechtsanwälte Anwendung. WHO-Anwälte können generell nicht über R+V Connect abgeschlossen werden.

Qualifikationsnachlass für Fachanwalts-Titel Nachlass

Führung eines oder mehrerer Fachanwaltstitel im Sinne der Fachanwaltsordnung (FAO)	15 %
--	------

Vereinbarung abweichender Selbstbehalt Nachlass

500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	7 %
750 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	13 %
1.000 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	15 %
1.500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	17 %

Vereinbarung abweichender Selbstbehalt Nachlass

500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	7 %
750 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	13 %
1.000 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	15 %
1.500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	17 %

Anwaltliche Gesellschafter oder Geschäftsführer**Erläuterungen****Pflichtversicherung nach § 51 BRAO**

Es besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht für Rechtsanwälte nach § 51 BRAO in Höhe von 250.000 EUR. Die Jahreshöchstleistung muss mindestens 1 Mio. EUR betragen.

Sublimits (ab 07 2022)

- Anderkonten-Deckungen (max. 2,5 Mio. EUR)
- Kaufmännische Tätigkeiten (max. 2,5 Mio. EUR)
- Reputationsschäden (max. 25.000 EUR)
- Vorsorge-Versicherung (max. 250.000 EUR)

Mitversicherung der Zwangsverwaltertätigkeit

Die Pflichtversicherung nach der Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) kann gegen Zuschlag mitversichert werden, vgl. Tarif Seite 15.

Selbstbehalt

250 EUR fester Selbstbehalt.

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeiner Teil zur Police (**AT**), Sanktionsklausel, Klausel Informationsverlagerung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**AVB-P**)

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Personen und Gesellschaften mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**PFLICHT**)

Besondere Bedingungen

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften (einschließlich des Rechtsanwaltsbereichs bei Anwaltsnotaren) (**RECHTSANW**)

Besondere Bedingungen zur Mitversicherung kaufmännischer Tätigkeiten im Rahmen einer gerichtlichen oder behördlichen Bestellung (**KAUF**)

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Mitglieder einer Rechts- oder Patentanwaltskammer (**RE-BEIST-V**)

Besondere Vereinbarungen für Einzelkanzleien oder Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft (**EINZEL**)

Einzel-Rechtsbeistand (Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach § 209 BRAO) Beiträge

Versicherungssumme		250.000 EUR		500.000 EUR	
Jahreshonorar		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	6,88 ‰	154,80 EUR	10,08 ‰	756,00 EUR
bis	250.000 EUR	5,16 ‰	860,00 EUR	7,56 ‰	1.260,00 EUR
über	250.000 EUR	Beiträge siehe Seite 5*		Beiträge siehe Seite 5*	

* Kein Abschluss über R+V Connect möglich.

Versicherungssumme		750.000 EUR		1.000.000 EUR	
Jahreshonorar		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	11,68 ‰	876,00 EUR	13,28 ‰	996,00 EUR
bis	250.000 EUR	8,76 ‰	1.460,00 EUR	9,96 ‰	1.660,00 EUR
über	250.000 EUR	Beiträge siehe Seite 5*		Beiträge siehe Seite 5*	

* Kein Abschluss über R+V Connect möglich.

Versicherungssumme		1.250.000 EUR		1.500.000 EUR	
Jahreshonorar		Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	125.000 EUR	14,68 ‰	1.101,00 EUR	16,08 ‰	1.206,00 EUR
bis	250.000 EUR	11,01 ‰	1.835,00 EUR	12,06 ‰	2.010,00 EUR
über	250.000 EUR	Beiträge siehe Seite 5*		Beiträge siehe Seite 5*	

* Kein Abschluss über R+V Connect möglich.

Vereinbarung abweichender Selbstbehalt Nachlass

500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	7 %
750 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	13 %
1.000 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	15 %
1.500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	17 %

Mitglied einer Rechtsanwaltskammer**Erläuterungen****Versicherungsumfang**

Freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Einzel-Rechtsbeistand im Sinne von § 209 Bundesrechtsanwaltsordnung.

Jahreshöchstleistung

Die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme, mindestens jedoch 1 Mio. EUR.

Spätschadenschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

Mitversicherung der Zwangsverwaltertätigkeit

Die Pflichtversicherung nach der Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) kann gegen Zuschlag mitversichert werden, vgl. Tarif Seite 15.

Selbstbehalt

250 EUR fester Selbstbehalt.

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeiner Teil zur Police (**AT**), Sanktionsklausel, Klausel Informationsverlagerung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**AVB-P**)

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Personen und Gesellschaften mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**PFLICHT**)

Besondere Bedingungen

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Mitglieder einer Rechts- oder Patentanwaltskammer (**RE-BEIST-V**)

Besondere Vereinbarungen für Einzelkanzleien oder Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft (**EINZEL**)

Mitversicherung der Zwangsverwaltertätigkeit

Beitrag

Versicherungssumme	Beitrag
500.000 EUR	275,20 EUR
750.000 EUR	903,00 EUR
1.000.000 EUR	1.118,00 EUR
1.250.000 EUR	1.257,75 EUR
1.500.000 EUR	1.397,50 EUR

Vereinbarung abweichender Selbstbehalt

Nachlass

500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	7 %
750 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	13 %
1.000 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	15 %
1.500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	17 %

Zwangsverwalter

Erläuterungen

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für eine unbegrenzte Anzahl an Verfahren als gerichtlich bestellter Zwangsverwalter. Mitversichert ist die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese im Rahmen des versicherten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches erbracht werden.

Im Rahmen der versicherten Tätigkeit sind - auch bei Fortführung eines Betriebs - Haftpflichtansprüche aus einer Kalkulations-, Organisations- oder Investitionstätigkeit mitversichert. Nicht versichert sind Ansprüche aus der Anlage von privatem oder Betriebsvermögen soweit es sich um Finanzinstrumente oder Vermögensanlagen handelt.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche

- aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen wegen Nichtabführung öffentlicher Abgaben,
- aus fehlerhaftem Abschluss, Erfüllung oder Fortführung von Versicherungsverträgen,
- aus Fehl- und Doppelüberweisungen,
- wegen vorsätzlichen Straftaten des Personals des Versicherungsnehmers, sofern diesem eine fahrlässige Aufsichts- und Überwachungspflichtverletzung vorgeworfen wird,

Spätschadenschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

Selbstbehalt

250 EUR fester Selbstbehalt.

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeiner Teil zur Police (**AT**), Sanktionsklausel, Klausel Informationsverlagerung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**AVB-P**)

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Personen und Gesellschaften mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**PFLICHT**)

Besondere Bedingungen

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Zwangsverwalter (**ZWANGSVERW**)

Hinweis zur Antragsaufnahme

Zum Zwangsverwalter kann nur eine natürliche Person bestellt werden, vgl. § 1 Absatz 2 ZwVwV. Daher ist die Mitversicherung bei einer Berufsausübungsgesellschaft nicht möglich.

Rechtsanwälte**Schadenbeispiele****Rechtsanwälte**

- Fehlerhafte Rechtsauskunft
- Unzutreffende Einschätzung bezüglich des Erfolges eines Rechtsmittels
- Mangelhaft erstellte Verträge
- Verspätete Einlegung eines Rechtsmittels
- Verjähren lassen von Forderungen
- Frist- und Terminversäumnisse
- Verspäteter Antrag in Vollstreckungssachen
- Fehler in der Prozessführung
- Beschreiten des falschen Rechtsweges

Steuerberatung

- Verspätete Einreichung von Steuererklärungen
- Versäumung von Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelfristen wegen unrichtiger Fristnotierung
- Nichtausnutzung von Steuervergünstigungen
- fehlerhafte Auskunft oder Beratung in Steuersachen
- Unterlassener Hinweis auf ordnungsgemäße Fertigung von Grundaufzeichnungen bei Buchführungsmandaten
- keine Belehrung über erkennbare Buchführungsmängel bei Jahresabschluss-Mandaten
- Nichtbeachtung neuer oder geänderter Steuervorschriften

Rechtsbeistand

- fehlerhafte Rechtsauskunft
- verspätete Einlegung eines Rechtsmittels
- Abschluss ungültiger Vergleiche
- Verjähren lassen von Forderungen
- Frist- und Terminversäumnisse
- verspätete Anträge in Vollstreckungssachen
- nicht richtige Beurteilung von Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels
- verspäteter Antrag auf Vollstreckungsmaßnahmen

Zwangsverwaltung

- Verspätete Durchführung von Mieterhöhungen
- Nichtabbestellung der Mülltonnenleerung trotz fehlenden Bedarfs
- Unterlassener Widerspruch gegen fehlerhaften Grundsteuerbescheid
- Unterlassen einer Anfechtung
- Verlust des Skonto-Abzugs bei verspäteter Begleichung von Handwerksrechnungen